



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der National-Transport-Service
GmbH, 63533 Mainhausen

Errichtung und Betrieb eines
Gefahrstofflagers

Stand: 11.10.2024

Die National-Transport-Service GmbH, Nord-West-Ring-Straße 1, 63533 Mainhausen hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers

in	63533 Mainhausen
Gemarkung:	Zellhausen
Flur:	6
Flurstück:	65/1, 66, 67/2 und 74/9
Rechts-/Hochwert:	32U 500074 / 5540510.

In der bestehenden Anlage ist auf einer Gesamtfläche von ca. 13.223 m² die Lagerung und der Umschlag unterschiedlichster Waren geplant. Dabei handelt es sich um Handelswaren, Lebensmittel und Gefahrstoffe, wobei der Anteil an Gefahrstoffen in den kommenden Jahren zunehmen soll. Baulich teilt sich die Anlage in fünf Abschnitte, welche jeweils durch eine Brandwand (Porenbeton) getrennt sind: Darunter zwei kleine sowie ein großer Lagerabschnitt, die zur Lagerung von Gefahrstoffen ausgelegt sind.

Geplant ist die Erweiterung der bestehenden Logistikhalle mit dazugehörigen Außenanlagen. Hierzu wird an der Südwand der Bestandshalle, abgetrennt durch eine Brandwand, ein neuer Hallenteil mit drei separaten Brandabschnitten errichtet. Die Lagerabschnitte sind untereinander und zu angrenzenden Lagerabschnitten durch Brandwände getrennt und durch eine harte Bedachung abgeschlossen. Die Außenwände sind aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt.

Die Anlage des geplanten Vorhabens fällt aufgrund der eingesetzten Technik und der Art und Menge der gelagerten Gefahrstoffe unter folgende Nummern des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV):

- Lagerung von bis zu 7.350 Tonnen an entzündbaren Gasen in Gebindegrößen ≤ 1 Liter, folglich wurde die Ziffer 9.1.2 beantragt
- Lagerung von bis zu 16.000 Tonnen entzündbarer und bis zu 40.000 Tonnen brennbarer Flüssigkeiten geplant, folglich wurde die Ziffer 9.2.1 beantragt.
- Lagerung von bis zu 250 Tonnen akut toxischer oder oxidierender Stoffe im Großbindelager, folglich wurde die Anlage der Ziffer 9.3.1 i. V. m. Nr. 29 und 30 des Anhangs I zugeordnet und beantragt.

Eine Lagerung anderer, namentlich genannter Stoffe nach den Nrn. 1 bis 28 des Anhangs 2 findet nicht statt.

Aufgrund der beantragten Mengen an Gefahrstoffen bildet die Anlage einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV).

Das Gefahrstofflager soll am 02.12.2025 in Betrieb genommen werden.

Für die Errichtung der Anlagenerweiterung wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt. Dabei sollen bereits vor Genehmigungserteilung Erd-, Entwässerungs-, Fundaments- und Errichtungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der National-Transport-Service GmbH,
63533 Mainhausen: Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.1.2, Nr. 9.2.1 und Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 29 und 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

vom 04.11.2024 (erster Tag) bis 03.12.2024 (letzter Tag)

elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können unter den folgenden Links abgerufen werden:

<https://hessendrive.hessen.de/public/download-shares/SKyPTEXC1bzT5wkejPOxxWczjyusKqKY>

(Antrag und Unterlagen)

<https://hessendrive.hessen.de/public/download-shares/xktnBWmMRoEnultwxEWMM5iGKrZeYtK3>

(entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen)

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 08:30 Uhr und 16:30, freitags zwischen 8:30 und 15:00 Uhr) an folgende Nummer: 06151 12 6849.

Innerhalb der Zeit

vom 04.11.2024 (erster Tag) bis 17.12.2024 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben vorzugsweise elektronisch (E-Mail: Genehmigung-IVDa-431@rpda.hessen.de) oder schriftlich beim Regierungspräsidium Darmstadt erhoben werden. Namen und Anschrift sind anzugeben.

Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter [Umwelt > Lärm / Luft / Strahlen > Datenschutzhinweise](#) oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 13.01.2025
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Videokonferenz

Nach § 10 Abs. 6 S. 2 BlmSchG erfolgt der Erörterungstermin durch eine Videokonferenz.

Die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden durch das Regierungspräsidium Darmstadt hinsichtlich der Modalitäten der Videokonferenz individuell benachrichtigt.

Einwenderinnen und Einwender, die fristgerecht eine Einwendung abgegeben haben, aber bis zum 03.01.2025 noch keine Benachrichtigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt erhalten haben, können unter der E-Mail-Adresse: [Genehmigung-IVDa-](#)

431@rpda.hessen.de oder schriftlich beim Regierungspräsidium Darmstadt unter der unten genannten Adresse den Zugang zur Videokonferenz beantragen.

Dritte erhalten ebenfalls auf Antrag beim Regierungspräsidium Darmstadt unter den o.g. Kontaktdaten den Zugang zur Videokonferenz, sofern nicht die Öffentlichkeit im Einzelfall ausgeschlossen wurde.

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Da die Antragstellerin die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt hat, wird der Erörterungstermin auch dann abgesagt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck (gemäß § 14 der 9. BImSchV) erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt sowie im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Darmstadt, den 11.10.2024

**Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Umwelt Darmstadt:
Gz.: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 38.07/1-2021/5**